

## 192 Rechtliches Haftung und Versicherungsschutz

### Grundsätzliches

Nimmt eine Person als Leiter an einem Anlass von einer Kinder- oder Jugendgruppe teil, taucht er in einen neuen Rahmen von Verantwortung ein. Dabei übernimmt er Pflichten, wie z.B. die Aufsichtspflicht gegenüber seinen Schutzbefohlenen. Im Gegensatz wird erwartet, dass sich Teilnehmer in diesem Rahmen einordnen und ihrer Alter und ihrer Situation entsprechend für sich selber Verantwortung übernehmen, bzw. den Verantwortungsträgern gegenüber Gehorsam leisten.

Aus dem intensiven Zusammenleben, von Event, Abenteuer, Sport und gemeinsamen Wohnen – ohne die elterliche Aufsicht – stehen wir plötzlich neuen gesetzlichen Herausforderungen gegenüber. Insbesondere dann, wenn aus Unfällen, Sachbeschädigungen, u.a.m. Haftungsfragen in den Raum gestellt werden.

### Begriffsklärung: Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit	Definition	Möglichkeiten
Volle Handlungsfähigkeit = Urteilsfähig + Volljährig	Als handlungsfähig gilt im schweizerischen Rechtssystem jede Person, die einerseits volljährig (d.h. 18-jährig) ist und andererseits urteilsfähig ist. Umgekehrt gilt als handlungsunfähig jede Person, die entweder minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht oder die urteilsunfähig ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernimmt volle Verantwortung für sich selber und sein Handeln</li> <li>- Kann rechtlich für sein Handeln belangt werden</li> <li>- Übernimmt die volle Aufsichtspflicht für eine Gruppe Schutzbefohlener und kann bedingt dafür belangt werden.</li> <li>- Verträge im Auftrag des Vereins unterzeichnen</li> <li>- Medizinische / Medikamentenabgabe im Auftrag der Eltern übernehmen</li> </ul>
Nicht volljährig	Noch nicht 18 Jahre alt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann keine Verträge unterzeichnen</li> <li>- kann rechtlich keine alleinige Verantwortung für eine Gruppe übernehmen</li> <li>- kann rechtlich keine Verantwortung über die Gesundheit von anderen Menschen übernehmen</li> <li>- Kann rechtlich nur bedingt belangt werden</li> </ul>
Urteilsfähig	Ein Mensch ist urteilsfähig, wenn er in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln. Das bedeutet einerseits, dass er fähig ist, sich einen eigenen Willen zu bilden, also über die Fähigkeit verfügt, den Sinn und Nutzen sowie die Wirkung eines bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann seinem Alter und der Situation entsprechend Verantwortung für sich und andere übernehmen</li> <li>- Kann Aufgaben entsprechend seinem Können unter Aufsicht erledigen</li> </ul>

## Begriffsklärung: Verantwortungsbereiche

Verantwortungsbereiche	Definition	Möglichkeiten
Elterliche Sorge	Die elterliche Sorge (Art. 296 ff. ZGB) ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann. Wer die elterliche Sorge innehat, entscheidet über Schul- und Berufswahl, religiöse Erziehung, medizinische Eingriffe usw. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen bzw. mit dem Kind an einen anderen Ort zu ziehen.	Die elterliche Sorge gilt es zu respektieren und die vom Staat vorgegebenen Strukturen, Finanzquellen zu nutzen und Verantwortungsträger zu unterstützen. Als Kirche oder RR/JS übernehmen wir keine Verantwortung für finanzielle Unterstützung, wenn diese bereits durch Vorsorgeeinrichtungen geklärt sind. Es ist deshalb in ungeklärten Situationen zuerst mit den Eltern oder der Leitung eines Kinderheimes in Kontakt zu treten, bevor übereifrige Kostengutsprachen gemacht werden.
Schutzbefohlene	Schutzbefohlene sind Personen unter 18 Jahren sowie Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Es besteht ein Schutzverhältnis oder auch ein Machtgefälle zwischen Leiter und Teilnehmer.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Leiter muss sich den Fähigkeiten seiner Schutzbefohlene Kinder bewusst sein.</li> <li>- Er kennt die Erwartungen des Staates, seines Vereins, der Eltern</li> </ul>
Aufsichtspflicht	Leiter haben eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren unmündigen Kindern. Wie intensiv die Aufsicht gegenüber der Kinder sein muss, hängt von den konkreten Umständen ab. Namentlich sind das die örtlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse sowie das Alter, der Charakter und die geistige Reife sowie die besonderen Neigungen, Gewohnheiten und Veranlagungen des zu beaufsichtigenden Kindes.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein altersentsprechendes Programm auszuarbeiten schafft hier Sicherheit.</li> <li>- Eine entsprechende Risikoanalyse in Bezug auf die Urteilsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kinder führt zu Abbruchkriterien, Durchführungs-Leitlinien, etc.</li> </ul>

## Begriffsklärung: Haftpflichtrecht

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet. OR 41

Begriffe des Haftpflichtrechts	Definition
Haftpflicht	Haftpflicht bedeutet das Entstehen für Schaden, den man einem anderen zugefügt hat.
Höhere Gewalt	Die höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.
Verschulden	Verschulden ist die rechtliche Tadelnswürdigkeit eines Verhaltens.
Grobe Fahrlässigkeit	Grobfahrlässig verhält sich, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

## Begriffsklärung: Verantwortlichkeit des Handelns

Wer Grobfahrlässig handelt, muss mit Regress der Versicherung rechnen oder mit Versicherungskürzungen.

Verantwortlichkeit des eigenen Handelns	Definition
Einfache Fahrlässigkeit	Das KANN passieren
Grobe Fahrlässigkeit	Das darf NICHT passieren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alkohol, Drogen, Medikamentenmissbrauch</li> <li>• Überfahren der Sicherheitslinie</li> <li>• Überfahren Stopp/Rotlichtsignal</li> <li>• Massiv erhöhte Geschwindigkeit</li> <li>• Sekundenschlaf</li> <li>• Feuern bei hoher Waldbrandgefahr</li> <li>• Fahren abseits der abgesperrten Piste</li> <li>• Abseilen ohne Sicherungsseil</li> <li>• Biwakieren ohne Witterungsschutz Möglichkeit</li> </ul>

## Bereiche und Abgrenzungen der Verantwortung

Jeder Leiter, jeder Teilnehmer, bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge tragen, müssen über die rechtlichen Abgrenzungen eines Events informiert werden. Entsprechend zeigen ihnen die AGB ihre Rechten / Pflichten und Verantwortungen auf.

Daraus ableitend kann ein Bezug zur eigenen rechtlichen Verantwortung und Haftung gemacht werden.

### Abgrenzungen im Eventverlauf

→ An- und Rückreise zum Treffpunkt:

Verantwortung und Haftung liegen bei den Eltern, bzw. der Personen, welche die elterliche Sorge tragen.

→ Event

Hier ist genau zu klären, unter welchem rechtlichen Rahmen ein Anlass durchgeführt wird.

Es bestehen verschiedene getrennte Möglichkeiten oder sich überlappende Situationen:

Gemeinde (Verein Kirche)

Lokaler Royal Rangers Jungschar Verein

youthnet SPM, der nationalen Organisation

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beim Anmeldeverfahren geben darüber Auskunft.

### Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter

*Die eventorganisierende juristische Person (lokaler RR/JS Verein, Verein einer Freikirche, nationaler Verband youthnet), wird definiert über Publikation, Anmeldung, Schriftverkehr, Versicherungsabdeckung, Finanzabläufen, Revision und der Vertretung des Events gegenüber der Steuer- und Finanzbehörden und bei einem Umsatz höher als 100'000 CHF auch bei der MwSt Behörde.*

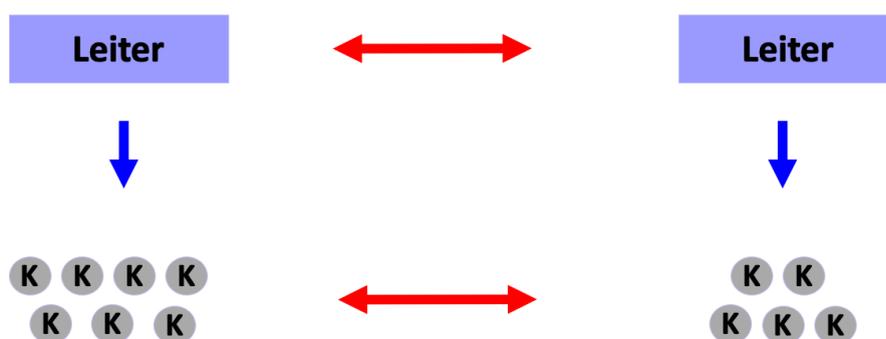
*Schnittstellen sind besonders gut zu beachten, in Bezug auf den Vorwurf von Geldwäscherei.*

### Abgrenzungen Leiter und Teilnehmer

# Abgrenzungen

## Vereinshaftpflicht

## Privathaftpflicht



## Abgrenzungen ausformuliert in AGB

<https://youthnet.ch/agb>

### **Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter**

*Dieser Ausschnitt aus den AGB sollte auf jedenfall auf deinem Campflyer abgedruckt sein, wenn du selber keine AGB hast.*

#### *8. Haftung / Versicherungen*

*Ist in jedem Fall Sache des Teilnehmers. Bei Anlässen der in der Anmeldung erwähnten Organisation besteht für Schäden an gemieteten Objekten keine Versicherung. Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet für Schäden, welche durch seine Kinder verursacht werden. Der Organisator übernimmt dafür keine Haftung. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Ebenfalls empfehlen wir, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Personen, welche eine Leitungsverantwortung an einem unserer Events oder einer unserer Ausbildungen wahrnehmen, verpflichten sich, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Verantwortung der Kostendeckung einer notwendigen Annulation durch Krankheit, Todesfall, etc. oder einer unumgänglichen Rückreise trägt allein der Kunde. Es wird dringend empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen und darauf zu achten, dass aufgelaufene Kosten wie unter Punkt 5.4 (Absagen aufgrund höherer Gewalt von Seiten des Organisators) miteingeschlossen sind.*

## Eskalationsstufen

Beim Eruiieren einer haftbaren Person, gehen wir über die verschiedenen Eskalationsstufen von 1-6.

Grundsätzlich versucht die Versicherung, die Haftung möglichst „tief“ anzusiedeln.

### Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter

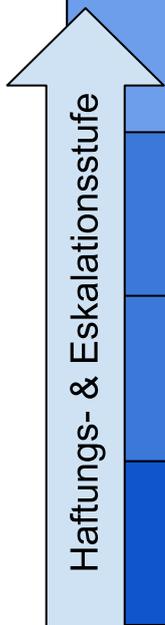
*Wir fragen uns deshalb immer:*

*Was ist passiert?*

*Wer / was ist betroffen?*

*Wer ist verantwortlich?*

Haftpflicht Stufe	Organisation	Versicherungsschutz
6	SPM	Ist nicht der Organisator
5	youthnet SPM als Organisator	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebs- und Event-Haftpflichtversicherung</li> <li>- Erweiterte Haftpflichtversicherung für Mitarbeiter</li> <li>- Allgemeine Motorhaftpflichtversicherung Vollkasko</li> <li>- Sachversicherung</li> <li>- Kollektive Unfallversicherung</li> </ul>
4	Lokale Kirche als Organisator  oder  RR / JS Verein als Organisator	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebs- und Event-Haftpflichtversicherung</li> <li>- Erweiterte Haftpflichtversicherung für Mitarbeiter</li> <li>- Allgemeine Motorhaftpflichtversicherung Vollkasko</li> <li>- Sachversicherung</li> <li>- Kollektive Unfallversicherung</li> </ul>
3	Hauptleiter oder Event Owner Kursleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Haftpflichtversicherung</li> <li>- Kranken- und Unfallversicherung</li> <li>- Rückreise- und Rücktrittsversicherung</li> <li>- Mobiliar- und Sachversicherung</li> </ul>
2	Leiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Haftpflichtversicherung</li> <li>- Kranken- und Unfallversicherung</li> <li>- Rückreise- und Rücktrittsversicherung</li> <li>- Mobiliar- und Sachversicherung</li> </ul>
1	Kinder (Eltern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Haftpflichtversicherung</li> <li>- Kranken- und Unfallversicherung</li> <li>- Rückreise- und Rücktrittsversicherung</li> <li>- Mobiliar- und Sachversicherung</li> </ul>



## **Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter**

*Als Eventowner heisst dies:*

*Es ist mit möglichst allen Mitteln die beteiligten Personen zu ermitteln. Es ist hilfreich, wenn der Schadensverlauf mit einer Skizze und schriftlich festgehalten wird. Die Schuldfrage kann später geklärt werden. Erst wenn namentlich involvierte Personen erfasst wurden, kann später die Verantwortung, bzw. die Haftung geklärt werden.*

*Wichtig: Bei mittleren und schweren Verletzungen ist immer die Polizei herbeizuziehen.*

## **Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter**

*Als Eventowner heisst dies:*

*Im Grundsatz bin ich für alles verantwortlich, was in meinem Event, Kurs und Einflussbereich geschieht. Ich kann ziemlich viel delegieren. Die Hauptverantwortung jedoch nicht. Ein sinnvolles persönliches oder delegiertes Controlling hilft hier die Sicherheit zu gewährleisten.*

## **Übersicht über die Versicherungen**

Die verschiedenen Versicherungen ermöglichen einen finanziellen Ersatz bei Unfällen, Krankheiten, Schadens- und Haftungsereignissen herbeizuführen.

Eine finanzielle Entschädigung ist immer ein „Trostpflaster“. Sie kann jedoch helfen, mögliche Schuldgefühle aus Haftungssituationen zu mindern. Eine entsprechende Versicherungssumme kann dazu beisteuern, einen Gegenstand neu zu erwerben, Spital- und Heilungskosten zu bezahlen, eine Invalidität in der Betreuung finanzieren zu können, den Angehörigen eines Verstorbenen eine Entschädigung auszurichten.

## **Kranken- und Spitalversicherung**

### **Grundversicherung**

Für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz besteht eine Krankenversicherungspflicht. Sie müssen daher spätestens drei Monate nach Ihrer Einreise eine Grundversicherung abgeschlossen haben. Die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung sind durch das Krankenversicherungsgesetz festgelegt. Deshalb sind die Leistungen bei allen Schweizer Krankenkassen identisch.

### **Hinweis:**

- Dies gilt auch Flüchtlinge.
- Gäste aus dem Ausland, speziell aus Ostländern müssen für den Aufenthalt eine Krankenversicherung in der Schweiz abschliessen, da ihre Versicherungen aus ihrem Land sehr oft die hohen Kosten in einem unserer Spitäler nicht decken.

### **Spitalversicherung**

Hier ist darauf zu achten, dass in der Grundversicherung nicht unbedingt eine freie Spitalwahl eingeschlossen ist.

## **Krankenkassenkarte / VGK**

Deswegen ist für jedes Camp die Krankenkassenkarte mitzunehmen, bzw. die VGK (Versicherungs- und Gesundheitskarte) auszufüllen, welche von den Eltern unterschrieben wird.

## **Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung BU/NBU**

Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung. Sie hilft mit ihren Leistungen den gesundheitlichen und finanziellen Schaden wiedergutzumachen, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

### **Kinder im elterlichen Haushalt:**

- wohnen Kinder im elterlichen Haushalt zusammen, sind sie im Normalfall über die Krankenkasse (muss dort vermerkt sein) mitversichert.

### **Menschen im Arbeitsprozess:**

- Wird ein Jugendlicher in den Arbeitsprozess integriert, wird er normalerweise über den Arbeitgeber für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Für diese Zeit, kann die Unfallversicherung in der Krankenkasse herausgenommen werden. **Hinweis:** Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Austritt aus dem Erwerbsleben, diese Position wieder eingefügt wird.

### **Jugendliche im Studium / Militär / Arbeits- oder Studiums – Pausen**

- Es ist darauf zu achten, dass eine lückenlose Versicherungsabdeckung für Unfall vorhanden ist. Entweder über die NBU oder die Krankenkasse.
- Während Militärdienstzeiten ist der Angehörige der Armee über die Militärversicherung zusätzlich abgedeckt.

### **Flüchtlinge / Gäste aus dem Ausland:**

- Aufgrund der Kostenverursachung bei einer Spitaleinlieferung ist auch hier eine Zusatzversicherung obligatorisch.

## **Krankenkassenkarte / VGK**

Deswegen ist für jedes Camp die Krankenkassenkarte mitzunehmen, bzw. die VGK (Versicherungs- und Gesundheitskarte) auszufüllen, welche von den Eltern unterschrieben wird.

**youthnet SPM, youthnet.events (Lehrdienst, Teenager, Jugend, Junge Erwachsene, Mission, Royal Rangers Jungscharen, J+S Kurse, Gästen, etc.)**

Als Verband und Event- und Kursorganisator hat youthnet SPM eine zusätzliche „Kollektive Unfallversicherung“ abgeschlossen. Diese deckt zusätzliche nichtgedeckte Invaliditäts- und Todesfallkosten von betroffenen Leiter und Kindern während einem Event.

Invaliditätskapital 150'000 CHF / Person / bei max. 1500 Kunden / Besuchern

Todesfallkapital 10'000.00 CHF / Person / bei max. 1500 Kunden / Besuchern

## Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist in der Schweiz eine wichtige Absicherung für Privatpersonen. Sie schützt Versicherte vor Schadensersatzforderungen Dritter, die durch ihre Schuld, ihr Handeln entstanden sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Sach- oder Personenschäden handelt. Im Schadensfall übernimmt die Versicherung die Kosten für die Schadensbegleichung und stellt sicher, dass der Geschädigte entschädigt wird.

### Für Leiter

Da die Kosten für Schadensersatzforderungen schnell sehr hoch werden können, ist eine Privathaftpflichtversicherung für Leiter/innen unverzichtbar.

Eine Privathaftpflichtversicherung ist in der Schweiz jedoch freiwillig. Im Vergleich zu den Kosten im Schadensfall ist die jährliche Versicherungsgebühr sehr gering und es wird darum dringend empfohlen, dass alle Leitenden eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

**Wichtig für Leiter: Beim Auszug aus der elterlichen Wohnung (Studium, Heirat, WG, etc.) ist unbedingt darauf zu achten, dass die Familienhaftpflicht erweitert oder auf eine weitere Privathaftpflichtversicherung angepasst wird.**

### Für Schutzbefohlene / Teilnehmer / Kinder

Es kann immer passieren, dass irgendetwas oder irgendetwas Schaden nimmt. Ein Leiter haftet aber nicht für einen verursachten Schaden, welcher aus Handlungen seinen, ihm anvertrauten Schutzbefohlenen entstanden ist. Das gilt sowohl, wenn einem Teilnehmer einer Gruppe selbst ein Schaden entstanden ist (Mobile fällt auf den Boden), als auch, wenn ein Teilnehmer einem Dritten Schaden (ausgeliehenes Mobile fällt auf den Boden) zufügt. Im zweiten Fall haften die Eltern bzw. das Kind selbst, sofern es urteils- bzw. schuldfähig ist. Die Eltern können sich dagegen mit einer privaten Familienhaftpflichtversicherung absichern. Haben sie keine Versicherung, zahlen sie für den entstandenen Schaden selbst.

### Zusatzdeckung durch Firmenhaftpflichtversicherung

siehe auch Register: Firmenhaftpflichtversicherung

### VGK

Deswegen ist für jedes Camp die VGK (Versicherungs- und Gesundheitskarte) auszufüllen, welche von den Eltern unterschrieben wird.

**youthnet SPM, youthnet.events (Lehrdienst, Teenager, Jugend, Junge Erwachsene, Mission, Royal Rangers Jungscharen, J+S Kurse, Gästen, etc.)**

Als Verband und Event- und Kursorganisator hat youthnet SPM eine zusätzliche „Haftpflichtversicherung“ abgeschlossen. Diese deckt Anlässe gemäss Veranstaltungskalender (Ausbildungsbroschüre / Anmeldeportal / Websites) bis maximal 5'000 Besucher pro Anlass.

Personen- und Sachschäden 10'000'000 CHF

## Die Mobiliar- oder Sachversicherung

Die Mobiliar- oder Sachversicherung deckt Schäden, die durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen, wie Fahrhabe oder Immobilien, entstehen.

Für Leiter / Teilnehmer

Um Schäden am persönlichen Eigentum decken zu können, lohnt es sich, spezielle Gegenstände in die Mobiliar einzuschliessen:

- Fahrräder
- Mobile
- Computer
- Bargeld oder Wertgegenstände

### Für lokale RR / JS Vereine oder youthnet SPM

Um Sachgegenstände, welche sich im Eigentum des Vereines befinden zu versichern, benötigt es ein Inventar. Diese kommt zu Zug bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl.

**Hinweis:** Hier beim Verein können keine Entschädigungen geltend gemacht werden, beim Verlust eines Mobiles oder der Beschädigung eines Wasserbeckens in einem Lagerhaus.

## Rücktritts- / Annulationskostenversicherung

Ein Unfall, eine schwere Erkrankung, ein Todesfall oder Komplikationen in der Schwangerschaft sind die häufigsten Gründe für die Stornierung einer Reise. **Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt die Stornokosten wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson davon betroffen ist.**

Leiter / Teilnehmer

Gemäss AGB findet bei der Anmeldung ein Vertrag zwischen dem Organisator und der einzelnen Person (Kunde) statt. Dieser gilt es zu erfüllen. Bei Krankheit, Unfall oder sonstigen Unpässlichkeiten ist der Kunde gegenüber dem Organisation für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Um diese Kosten decken zu können, lohnt es sich eine permanente Annulationskostenversicherung abzuschliessen oder mindestens selber Geld für solche Fälle auf die Seite zu legen.

## Rückreise- / Rückführungsversicherung

Die Rückführungsversicherung kommt bei Aufthalten im Ausland zu Zuge. Bei der Rückführung aus gesundheitlichen Gründen wird eine Person im Falle einer Krankheit oder Verletzung entweder zu ihrem Wohnsitz oder in eine angemessene Einrichtung transportiert. Ebenso wird eine Rückführungsversicherung im Todesfall aktiv.

Überführungskosten mit Medizinischen Transportflugzeugen sind sehr kostenintensiv.

Leiter / Teilnehmer

Bei Auslandeinsätzen im Bereich youthnet.mission oder bei Eurocamps lohnt es sich, darüber Gedanken zu machen, eine solche Versicherung, mindestens temporär abzuschliessen.

## Motorfahrzeugversicherung (Vollkasko)

Bei der Nutzung eines Fahrzeuges, bzw. Anhängers kommen im Schadensfall die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, bzw. die Versicherungen, welche auf das Fahrzeug abgeschlossen sind.

### Nutzung privater Fahrzeuge

Im Schadensfall (egal, wer das Fahrzeug geführt hat), kommt zuerst die eigene Kasko (inkl. Selbstbehalt) zum Zug.

### Nutzung fremder Fahrzeuge

Es gibt die Möglichkeit, dass jemand eine Fremdenkerversicherung abschliesst. Diese schliesst jedoch aus, dass das Fahrzeug regelmässig geführt wird. Wird zum Beispiel während einem Camp, ein Fahrzeug als Küchen- und Transportfahrzeug eingesetzt und fährt der Fahrer mehrere Mal damit, wird diese Versicherung ausser Kraft gesetzt.

### Nutzung eines Anhängers

Wir ein Anhänger an ein privates Fahrzeug gehängt, kommt im Schadensfall automatisch die Versicherung des Zugfahrzeuges zum Zuge. Fehlt diese dort (keine Kasko), dann fehlt auch die Deckung dieses Ereignisses.

### Insassenversicherung

Es besteht optional eine zusätzliche Insassenversicherung abzuschliessen. Gerade bei Kleinbussen ist dies ein absolutes Muss. Ist aber nicht obligatorisch.

### youthnet SPM, youthnet.events (Lehrdienst, Teenager, Jugend, Junge Erwachsene, Mission, Royal Rangers Jungscharen, J+S Kurse, Gästen, etc.)

Als Verband und Event- und Kursorganisator hat youthnet SPM eine zusätzliche „Motorfahrzeugversicherung Vollkasko, inkl. Insassenversicherung“ für 15'000 km abgeschlossen. Diese kommt in jedem Fall zu tragen, wenn Schäden an für Events genutzten Fahrzeugen entstehend.

### Wichtig, um mit der Versicherungsleistung rechnen zu können:

- Es muss vom Kursleiter oder Eventowner ein entsprechender Fahrauftrag erstellt werden. Dieser kann in der Kursdatenbank erstellt werden und MUSS VOR FAHRANTRITT ausgefüllt werden. Er muss nach dem Event an den Aussteller zurück gegeben werden.
- Es sind nur Anhänger versichert, welche an einem Zugfahrzeug angehängt werden, welche diese Vollkasko in Anspruch nehmen.
- Alle Schäden an Fahrzeugen, welche bei Fahrten ohne Fahrauftrag entstehen, sind NICHT gedeckt und müssen privatrechtlich abgewickelt werden.
- Verantwortlich dafür ist: Kursleiter, Eventowner und der C Transporte

### Merkpunkte für Hauptleiter / Eventowner / Kursleiter

*Als Eventowner heisst dies: Ich stelle zu Beginn des Kurses / Events sicher, dass alle meine Leiter eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.*

**Autor**

Thema: Rechtliches: Haftung- und Versicherungsschutz

Verfasser: Markus Hediger

Erstellung: 25.04.2023

Letztes Update: 25.04.2023